

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kurort Oberwiesenthal

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. April 2014 sowie des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), rechtsbereinigt mit Stand vom 15. September 2012 hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 15. April 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- 1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- 2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache und Herstellung der Einsatzbereitschaft.
- 3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer / Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.
- 4) Grundstücke und Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial zeichnen sich dadurch aus, dass zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Abwendung eines nach Art und Umfang besonders schweren Schadens, dessen Eintritt sehr wahrscheinlich ist oder nicht mehr abgewendet werden kann, erforderlich sind.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kurort Oberwiesenthal im Sinne der §§ 6 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 10.12.2008. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

- 1) Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des SächsBRKG verlangt:

1. Leistungen, die infolge vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Einsätze hervorge-rufen werden,
 2. Leistungen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasser-fahrzeugen erforderlich werden,
 3. Leistungen, die auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefah-renpotenzial nach § 1 Abs. 4 erforderlich werden,
 4. Leistungen, die aufgrund eines Fehlalarms durch eine automatische Brandmeldeanlage erforderlich werden,
 5. Leistungen, die infolge der missbräuchlichen Alarmierung der Feuerwehr (Alarmierung der Feuerwehr wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tat-sachen) erforderlich werden,
 6. Brandsicherheitswachen,
 7. Leistungen, im Zusammenhang mit einem gemeindetübergreifendem Einsatz (i. S. d. § 14 SächsBRKG), soweit keine anderen Vereinbarungen bestehen.
- 2) Kostenersatz wird zudem entsprechend § 22 Abs. 6 SächsBRKG i. V. m. § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) für Brandverhütungsschauen verlangt.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Die Stadt Kurort Oberwiesenthal verlangt zudem auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz außerhalb der Brandbekämpfung ent-standen sind, insbesondere für:

1. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbei-ten.
2. Die Zeitweise Überlassung von Geräten und Material zu Ge- und Verbrauch.
3. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen Einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- 1) Soweit im Absatz 4 nicht anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genomme-nen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- 2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- 3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- 4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Ab-satz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Für die bei kostenerstattungspflicht-igen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskos-tenzuschlages von 10 % berechnet.
- 5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner ge-fordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind.
- 6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.

- 7) Entstehen durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu erstatten.
- 8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

- 1) Kostenersatz wird entsprechend § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 vom Verursacher,
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 vom Halter des Fahrzeuges,
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 vom Eigentümer, Betreiber oder Besitzer der Anlage oder des Grundstücks,
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 vom Betreiber der Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 5 von denjenigen der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 6 von demjenigen, in dessen Interesse die Brand-sicherheitswache gestellt wird und
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 7 von der Gemeinde, der überörtliche Hilfe geleistet wurde.
- 2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:
 1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S 466), das zuletzt durch Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S 130, 141) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über der Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- 3) Kostenschuldner im Falle der Brandverhütungsschau ist entsprechend § 17 Sächsische Feuerwehrrverordnung (SächsFwVO) der Eigentümer oder Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.
- 4) mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16, 17, 19 und 22 Sächsisches Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) gelten entsprechend.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

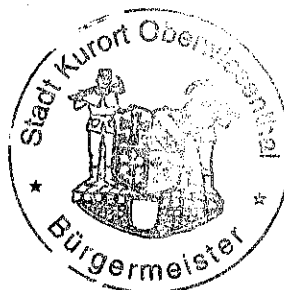
Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Gebühren für Leistungen der Feuerwehr vom 17.04.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, 15. April 2015


Ernst
Bürgermeister



Anlage

Zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Feuerwehr

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten

Personalstunden werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit Alarmierung und Anforderung und endet mit dem Wiedereintrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

Die Feuerwehr bemüht sich eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 Sächsisches Brandschutzgesetz durchführen zu können. Einsatz der Fahrzeuge und Personal richtet sich nach Festlegungen der Alarm- u. Ausrückeordnung und wird durch Alarmierungsschlagwort der Feuerwehrleitstelle bekannt gegeben. Daraus entstehende Vorhaltekosten sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

I.1. Stundensatz für Personal 25,50 €

II. Stundensätze für Fahrzeuge

II. 1. Löschfahrzeug LF 8/6	25,00 €
II. 2. Tanklöschfahrzeug 20/40	30,00 €
II. 3. Rüstwagen RW 1	35,00 €
II. 4. Anhänger (TSA, STA, AL 16)	20,00 €
II. 5. Mannschaftstransportwagen MTW	30,00 €
II. 6. Motorschlitten	10,00 €

III. Stundensätze für Geräte und Ausrüstungsgegenstände

III. 1. Pumpe TLF 20/40	23,00 €
III. 2. Pumpe LF 8/6	23,00 €
III. 3. Pumpe TS 8	13,00 €
III. 4. Brennschneidegerät	87,00 €
III. 5. Notstromgenerator	10,00 €
III. 6. Kettensäge	10,00 €
III. 7. Trennschleifer	20,00 €
III. 8. Krafthebekissen	13,00 €
III. 9. Hydr. Schere/Spreizer/Zylinder jeweils	20,00 €
III. 10. Be- und Entlüftungsgeräte	18,00 €
III. 11. Rettungsgerät Rollgliss	15,00 €
III. 12. Wärmebildkamera	50,00 € / Einsatz

V. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeit der Feuerwehr

V. 1. Fahrtkosten pro Kilometer der An- und Abfahrt 0,30 €

VI. Kosten für Brandverhütungsschauen

Die Kosten für den Verantwortlichen für Brandverhütungsschauen, sowie dessen Fahrtkosten werden in Höhe der vom Landratsamt Erzgebirgskreis in Rechnung gestellten Kosten weitergegeben.

VI. 1. Personalaufwand Stadtverwaltung 23,00 € pro Stunde

Hinweis nach § 4, Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):


Nach § 4, Abs. 4, Satz 1 i. V. m. Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kurort Oberwiesenthal, 15. April 2015


Ernst
Bürgermeister

